



OPTIMIEREN SIE DIE

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

Erfa-Tagung

BSTools

22.06.2021

**fashionconsult**



- Antrag bis zum 31.08.2021 (NEU: bis zum 31.10.2021)
- Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. €
- Unternehmen mit einem Umsatz über 750 Mio. € nur dann, wenn im Jahr 2019 mindestens 30 % der Umsätze im Einzelhandel erzielt wurde
- Förderzeitraum: November 2020 bis Juni 2021 (bis September 2021 ÜBH III Plus)
- Unternehmen dürfen nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sein
- Antragsberechtigung für den Wirtschaftsstabilisierungsfond nicht (mehr) schädlich
- Unternehmensgründung vor dem 31.10.2020 (vorher 30.04.2020)
- Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent in einzelnen Monaten
- Umsatzrückgang muss Corona-bedingt sein
- Abgrenzung der Umsätze orientiert sich am Umsatzsteuerrecht
- Corona-bedingte Notverkäufe sind nicht als Umsatz zu berücksichtigen / Einmalige Umsätze (z.B. aus dem Anlagevermögen) dagegen werden hinzugerechnet
- Beantragung und Plausibilisierung über prüfende Dritte (Stb./WP)
- Spenden werden nicht als Umsatz gewertet
- Private Vermieter sind ausgenommen

Grundsatz Verbundene Unternehmen werden als ein Unternehmen betrachtet

## Rechtsfolge:

- Ein Antrag für verbundene Unternehmen
- Umsatzerlöse und Fixkosten werden konsolidiert betrachtet

## Definition verbundene Unternehmen

- richtet sich nach der EU-Definition
- Konzerne stellen verbundene Unternehmen dar
- Natürliche Personen können als Gesellschafter einen Unternehmensverbund begründen
- Unternehmensverbund durch Überlassung wesentlicher Betriebsgrundlagen (Betriebsaufspaltung)?

## Änderung in der Unternehmensstruktur

- Bei dem Vergleich der Umsatzerlöse 2020/2021 zu 2019 sind Veränderung in der Struktur des Unternehmens/Unternehmensverbundes in dem Zeitraum 1.1.2019 bis 30.6.2021 zu eliminieren
- Bsp.: Neue Tochterunternehmen, neue Betriebsstätten oder Verkauf/Liquidation von Tochterunternehmen

- Höhe der Überbrückungshilfe
  - abhängig von der Höhe der Umsatzrückgänge (Monatsbetrachtung)
  - bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
  - bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 50$  % und  $\leq 70$  %
  - bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 30$  % und < 50 %
- Maximale Überbrückungshilfe pro Monat:
  - 1,5 Mio. € für Einzelunternehmen
  - 3,0 Mio. € für verbundene Unternehmen
  - 10,0 Mio. € (angekündigt ÜBH III und ÜBH III Plus)

- Maximale Überbrückungshilfe insgesamt (Einordnung ins Beihilferecht):
  - Beihilferegime „Kleinbeihilfen“ (inkl. De-minimis) – Obergrenze 2 Mio. € abzüglich der Soforthilfen, des KfW-Schnellkredits und KfW-Unternehmerkredit Laufzeit > 6 Jahre und
  - Beihilferegime „Fixkostenhilfe“  
10 Mio. €, aber begrenzt auf ungedeckte Fixkosten  
(= 90 % der Verluste bei KMU, 70 % der Verluste bei größeren Unternehmen der Monate mit Umsatzrückgang von 30% in dem Zeitraum März 2020 bis Juni 2021)
  - **Beihilferegime „Schadensausgleich“ (angekündigt ÜBH III und ÜBH III Plus)**  
**Die neue EU-Regelung zum Schadensausgleich gilt für Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind. Diese können künftig Schäden von bis zu 40 Mio. Euro geltend machen.**

- Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten
- Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist ausschließlich der Zeitpunkt, der sich nach der (ersten) Rechnungsstellung ergibt (nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung); die betrieblichen Kosten dürfen jeweils nur einmalig angesetzt werden (nicht unter zwei Ziffern gleichzeitig)
- In den FAQ's sind die Kosten definiert, welche in den einzelnen Positionen angesetzt werden können; dabei gilt, dass die Positionen 1 bis 10 vor dem 31.12.2020 privatrechtlich oder hoheitlich begründet sein müssen
- Sonderfälle
  - Position 14. a) „Bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten“ (Förderhöchstgrenze 20 T€ p.M.) und 14. b) „Investitionen in Digitalisierung“ (Förderhöchstgrenze einmalig 20 T€) gilt, dass auch Kosten der Monate März 2020 bis Oktober 2020 berücksichtigt werden dürfen, dabei können diese in einem Monat der Wahl zwischen November 2020 und Juni 2021 eingetragen werden
  - Position 15. „Marketing- und Werbekosten“ in maximaler Höhe des Gesamtjahres 2019, außerdem müssen diese nicht vor dem 31.12.2020 begründet sein

- (1) Mieten und Pachten (Gebäude)
- (2) Weitere Mietkosten
- (3) Zinsen
- (4) 50% der AfA
- (5) Finanzierungskosten Leasing
- (6) Instandhaltungen / Wartungen
- (7) Energiekosten
- (8) Grundsteuer
- (9) Betriebliche Lizenzen
- (10) Versicherungen / feste Ausgaben
- (11) Kosten Stb. ÜBH III
- Zwischensumme (Basis für PK Pauschale)
- (12) PK Pauschale 20% aus ZW
- (13) Kosten Azubis
- (14) Renovierung u. Umbau (Hygiene-Konzepte) / Digitalisierung (Sonderfall)
- (15) Marketing (Sonderfall)
- (16) Ausgaben für Hygienemaßnahmen

## Anhang 4 - Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen

### ^ Beispiele Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen

*Folgende Digitalisierungs- oder Hygienemaßnahmen sind beispielhafte Maßnahmen unter Ziffer 2.4 Positionen 14 und 16. Diese oder ähnliche Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie den FAQ entsprechen und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen stehen. Die Maßnahme muss primär der Existenzsicherung des Unternehmens in der Pandemie dienen. Die Hygienemaßnahmen müssen Teil eines schlüssigen Hygienekonzeptes sein. **Eine Begründung und Einzelfallprüfung ist in jedem Fall erforderlich.** Die Liste benennt nur beispielhaft Fördergegenstände und trifft keine Aussage über die durch die Bewilligungsstelle festzustellende tatsächliche Förderfähigkeit im Einzelfall bzw. die Höhe der Kostenerstattung, die vom Umsatzeinbruch abhängt.*

**Beispiele für Investitionen in Digitalisierung gemäß Ziffer 2.4 Position 14**



- Die Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Saisonware für Einzelhändler werden auf Hersteller und Großhändler erweitert
- Antragstellern wird in begründeten Härtefällen die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 zu wählen
- Neuer Eigenkapitalzuschuss
  - Anspruchsberechtigt sind Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021
  - Berechnung der Zuschüsse:
    - 1. und 2. Monat: kein Zuschlag
    - 3. Monat: Zuschlag 25 Prozent
    - 4. Monat: Zuschlag 35 Prozent
    - 5. und jeder weitere Monat: Zuschlag 40 Prozent
    - Basis der Berechnung: Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11

Welche Ware ist betroffen?

- aktuelle Wintersaisonware
- die vor dem 1. Januar 2021 eingekauft wurde
- die bis zum 28. Februar 2021 geliefert wurde
- die stark überdurchschnittlich in den Wintermonaten abgesetzt wird
- die verderblich ist oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegt

Nicht hierzu gehört Ware,

- die bereits in der vorherigen Wintersaison 2019/2020 oder davor zum Verkauf angeboten wurde oder
- die regelmäßig ein- und verkauft werden
- deren Eigentum beim Lieferanten liegt (Konsignationsware)

Welche Ware ist betroffen?

- aktuelle Frühlings-/Sommersaisonware
- die vor dem 1. April 2021 eingekauft wurde
- die bis zum 31. Mai 2021 geliefert wurde
- die stark überdurchschnittlich in den Frühlings- bzw. Sommermonaten abgesetzt wird
- die verderblich ist oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegt

Nicht hierzu gehört Ware,

- die bereits in der vorherigen Frühlings-/Sommersaison 2020 oder davor zum Verkauf angeboten wurde oder
- die regelmäßig ein- und verkauft werden
- deren Eigentum beim Lieferanten liegt (Konsignationsware)

Schlussabrechnung: Ermittlung der Warenwertabschreibung

In der Schlussabrechnung auf den Stichtag 30.6.2021 (Programmende) wird der Wertverlust wie folgt ermittelt:

- bis 30.6.2021 verkaufte Ware wird mit dem VK angesetzt (Verlust:  $AK - VK$ )
- bis 30.6.2021(an Verwerter) verkaufte Ware wird mit dem erzielten Restwert angesetzt (Verlust:  $AK/HK - \text{erzielter VK}$ )
- bis 30.6.2021 gespendete Ware wird mit 0 EURO angesetzt (Verlust: AK)  
Keine Umsatzbesteuerung von Sachspenden von Einzelhändlern an steuerbegünstigte Organisationen vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021
- Nicht mehr zu verkaufende Ware kann mit 10% des AK/HK angesetzt werden (Verlust: 90% des AK/HK)
- Ware, die am 30.06.2021 noch im Bestand ist, aber in der kommenden Herbst/Winter-Saison veräußert werden soll, ist im Rahmen der Schlussabrechnung mit den im nächsten Winter noch zu erzielenden Verkaufspreisen zu bewerten

Es gibt ein Wahlrecht, in welchem Monat die Verluste angesetzt werden können; Optimierung auf 100% ist gestattet, nur die mtl. Grenze € 1,5 Mio./€ 3,0 Mio./**€ 10,0 Mio.** ist zu beachten

Die (vorläufige) Bewertung im Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt mit den Werten abzüglich handelsrechtlicher AFA (d.h. geschätzter VK - Abwertung nach Handelsrecht)

*Werterhellende Tatsachen nach den jeweiligen Stichtagen sind nicht zu berücksichtigen.*

Schlussabrechnung: Ermittlung der Warenwertabschreibung (nicht vor dem 01.01.2022)

In der Schlussabrechnung auf den Stichtag 31.12.2021 (Programmende) wird der Wertverlust wie folgt ermittelt:

- bis 31.12.2021 verkaufte Ware wird mit dem VK angesetzt (Verlust: AK/HK – VK)
- bis 31.12.2021 (an Verwerter) verkaufte Ware wird mit dem erzielten Restwert angesetzt (Verlust: AK/HK – erzielter VK)
- bis 31.12.2021 gespendete Ware wird mit 0 EURO angesetzt (Verlust: AK/HK)  
Keine Umsatzbesteuerung von Sachspenden von Einzelhändlern an steuerbegünstigte Organisationen vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021
- Nicht mehr zu verkaufende Ware kann mit 10% des AK/HK angesetzt werden (Verlust: 90% des AK/HK)
- Ware, die am 31.12.2021 noch im Bestand ist, aber in der kommenden Herbst/Winter-Saison veräußert werden soll, ist im Rahmen der Schlussabrechnung mit den im nächsten Winter noch zu erzielenden Verkaufspreisen zu bewerten

Es gibt ein Wahlrecht, in welchem Monat die Verluste angesetzt werden können; Optimierung auf 90% ist gestattet, nur die mtl. Grenze € 1,5 Mio./€ 3,0 Mio./**€ 10,0 Mio.** ist zu beachten

Die (vorläufige) Bewertung im Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt mit den Werten abzüglich handelsrechtlicher AFA (d.h. geschätzter VK - Abwertung nach Handelsrecht)

*Werterhellende Tatsachen nach den jeweiligen Stichtagen sind nicht zu berücksichtigen.*

1. Winter-Saisonware, die definitiv nicht mehr verkauft werden kann, sollte vor dem 30.06.2021 an einen Verwerter gegeben oder gespendet werden
2. Sommer-Saisonware, die definitiv nicht mehr verkauft werden kann, sollte vor dem 31.12.2021 an einen Verwerter gegeben oder gespendet werden
3. Mitte Juni bzw. Mitte Dezember 2021: Entscheidung, welche Ware gespendet oder verwertet werden soll (in Abhängigkeit der FAQ's und Lagerkosten)
4. 30.06.2021: Aufnahme des Bestandes (Buchinventur) Winterware  
31.12.2021: Aufnahme des Bestandes (Buchinventur) Frühlings-/Sommerware
5. Spätestens in der Schlussabrechnung: Identifikation der Saisonware, die einer „dauernden Wertminderung unterlegen“ hat, Ermittlung der Gewinne und Verluste aus Abgängen bis zum Stichtag bzw. Abwertungen (ggf. unter Hinzuziehung nach dem 30.06.2021 / 31.12.2021 realisierter Preise)

## Meilensteine

- Erstantrag ÜBH III (bis 31.08.2021)
- Zeitpunkt, bis zu dem ein Korrekturantrag gestellt werden kann, ist noch unklar
- Bei Anträgen nach dem 30.06.2021 sollen keine Abschlagszahlungen mehr erfolgen
- Stichtag Warenbewertung Winterware (30.06.2021)
- Stichtag Warenbewertung Frühlings-/Sommerware (31.12.2021)
- Schlussabrechnung ÜBH III (01.07.2021 bis 30.06.2022)
  - Schlussabrechnung kann aber frühestens am 01.01.2022 erfolgen, wenn die Regelung Frühlings-/Sommersaisonware in Anspruch genommen wird

## Auswirkungen Korrekturantrag vs. Antrag

Übersicht Einzelpositionen ÜBH III in k€, %-Umsatzrückgang, %-Erstattung in k%  
 Nov 2020..Jun 2021 Antrag, Forecast, ΔAntrag, ΔAntrag%

	Antrag	Forecast		ΔAntrag	ΔAntrag%
Monatsumsatz	970	717	-253		-26,1%
%-Umsatzrückgang	0	0	+0		+17,7%
1. Mieten und Pachten	72	67	-5		-7,5%
2. Weitere Mietkosten	6	6	-1		-14,1%
3. Zinsaufwendungen	10	11	+1		+9,4%
4. Handelsrechtliche Abschreibungen	18	18			
5. Finanzierungskostenanteil Leasingraten	6	10	+3		+53,1%
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung	16	22	+6		+36,3%
7. Ausgaben für Energie und Reinigung	24	18	-6		-25,0%
8. Grundsteuern	6	6			
9. Betriebliche Lizenzgebühren	5	4	-2		-31,5%
10. Versicherungen / feste Ausgaben	10	10			
11. Kosten für prüfende Dritte	2	2	+0		+22,5%
12. Personalaufwendungen	35	34	-1		-2,0%
13. Kosten für Auszubildende	20	16	-4		-21,0%
14. a) Bauliche Modernisierung für Hygienemaßnahmen	20	16	-4		-20,0%
14. b) Digitalisierung	20	0	-20		-100,0%
15. Marketing- und Werbekosten	52	52	+0		+0,4%
16. Ausgabe für Hygienemaßnahmen	30	0	-30		-100,0%
Winter 2020 Warenwertabschreibung	125	108	-17		-13,6%
Sommer 2021 Warenwertabschreibung	0	0			
Förderbasis Fixkostenzuschuss	477	398	-79		-16,6%
%-Erstattung	0	0	+0		+46,7%
Fixkostenzuschuss	278	355	+78		+28,0%
Eigenkapitalzuschuss	0	37	+37		+41,2%
Förderung ÜBH III	278	392	+115		+41,2%
Anrechnung ÜBH II	0	0			
Anspruch ÜBH III	278	392	+115		+41,2%

© fashionconsult



Für beide Programme gemeinsam gilt künftig:

- Verlängerung der ÜBH III als ÜBH III Plus bis September 2021, die Voraussetzung des 30%igen Umsatzrückgangs gilt unverändert auch für den verlängerten Zeitraum.
- Die maximale monatliche Förderung in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt 10 Mio. Euro (bisher 1,5 Mio. für Einzelunternehmen, 3,0 Mio. für verbundene Unternehmen).
- Die Obergrenze für Förderungen aus beiden Programmen beträgt maximal 52 Mio. Euro, und zwar 12 Mio. Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis sowie Fixkostenhilfe plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich. Die neue EU-Regelung zum Schadensausgleich gilt für Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind. Diese können künftig Schäden von bis zu 40 Mio. Euro geltend machen.

Neu im Programm der Überbrückungshilfe III Plus ist:

- Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent. Nach September 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.
- Ersetzt werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.



OPTIMIEREN SIE DIE

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

MIT DEM FC-CONTROLLER

# Überblick

## fc CONTROLLER ÜBH III SOFTWARE

- Mit dem **fc Controller ÜBH III** haben Sie einen permanenten **online Abgleich** von **Antrag/Prognose**
- **Update – Service**: Berechnung immer mit den **neusten FAQs**
- kontinuierliche **Nachsteuerung der Antragsstrategie**
- Den Überblick behalten: **Cockpit-Auswertungen**
- Alle relevanten ÜBH III Belege im Zugriff: **DMS** (Dokumenten-Management)- **Fallakte**
- Komplette Auswertungen für die Schlussabrechnung zur Übergabe an Ihren Steuerberater
- fc Controller ÜBH III Lizenz erweiterbar **als integrierte Unternehmensplanung**

# fc-CONTROLLER ÜBH III



## fc ÜBH III BERATUNG

- Basissoftware: Corporate Planner
- fc-Cloud Zugang
- **Übersichtliches Reporting-Konzept**
- DMS Fallakte von obwyse
- Individual-Schulung
- Schulungsvideo
- ÜBHIII-Sprechstunde
- Auswertungen für Schlussantrag

1.990,- EUR

- Individualberatung
- Integration Unternehmensplanung
- Erstellung Konzept für Schlussabrechnung
- Berater Hotline

1.490,- EUR

ÜBH  
Erstberatung  
490,- EUR\*

\*Betrag wird bei Buchung des Beratungspakets angerechnet

## **Antje Kaletta-Bahr**

fashionconsult

Lasbeck 18

D-48329 Havixbeck

Mobil: +49 170 5764379

Mail: [kaletta-bahr@fashionconsult.de](mailto:kaletta-bahr@fashionconsult.de)